

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1668/96 der Kommission vom 22. Juli 1996 zur Gewährung der Ausgleichentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. April bis 30. Juni 1995** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1669/96 der Kommission vom 22. August 1996 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs ..... 4
- Verordnung (EG) Nr. 1670/96 der Kommission vom 22. August 1996 mit den im vierten Vierteljahr 1996 gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien geschlossenen Interimsabkommen einführbaren Käsemengen ..... 6
- Verordnung (EG) Nr. 1671/96 der Kommission vom 22. August 1996 zur Festsetzung der Menge Milch und Milcherzeugnisse, die im vierten Vierteljahr 1996 gemäß den von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik geschlossenen Europa-Abkommen zur Verfügung stehen ..... 8
- Verordnung (EG) Nr. 1672/96 der Kommission vom 22. August 1996 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1513/96 über den Umfang, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1141/96 stattgegeben werden kann ..... 10
- Verordnung (EG) Nr. 1673/96 der Kommission vom 22. August 1996 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle ..... 11
- Verordnung (EG) Nr. 1674/96 der Kommission vom 22. August 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 14
- Verordnung (EG) Nr. 1675/96 der Kommission vom 22. August 1996 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung ..... 16

- \* Richtlinie 96/46/EG der Kommission vom 16. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln <sup>(1)</sup> ..... 18
- 

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

96/512/EG:

- Entscheidung der Kommission vom 20. August 1996 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch ..... 25
- 

**Berichtigungen**

- \* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 97/95 der Kommission vom 17. Januar 1995 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich des Mindestpreises und des den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Ausgleichsbetrags sowie zur Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. Nr. L 16 vom 24. 1. 1995) ..... 27
- \* Berichtigung der Richtlinie 96/37/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 zur Anpassung der Richtlinie 74/408/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung) (ABl. Nr. L 186 vom 25. 7. 1996) ..... 27

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1668/96 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1996

zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. April bis 30. Juni 1995

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur<sup>(1)</sup> in der zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94<sup>(2)</sup> geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird den Thunfischerzeugerorganisationen der Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen für die an die Verarbeitungsindustrie gelieferten Thunfischmengen gewährt, wenn im vierteljährlichen Preisfeststellungszeitraum sowohl der durchschnittliche Verkaufspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt als auch der Frei-Grenze-Preis zuzüglich Ausgleichsabgabe weniger als 91 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das betreffende Erzeugnis betragen.

Die Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt ergab, daß bei Großaugenthun und Echtem Bonito sowohl der vierteljährliche durchschnittliche Verkaufspreis als auch der Frei-Grenze-Preis nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 zwischen 1. April und 30. Juni 1995 unter 91 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises lagen, der mit der Verordnung (EG) Nr. 3138/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 für Thunfisch, der zur industriellen Herstellung von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt ist<sup>(3)</sup>, im Fischwirtschaftsjahr 1995 festgesetzt wurde.

Die Ausgleichsentschädigung wird gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 für das betreffende Vierteljahr im Rahmen der in dessen Absatz 3 genannten Mengen gewährt.

Die in dem betreffenden Vierteljahr an die Verarbeitungsindustrie im Zollgebiet der Gemeinschaft verkauften und gelieferten Mengen liegen bei Großaugenthun und Echtem Bonito über den verkauften und gelieferten Mengen des gleichen Vierteljahres der drei letzten Fischwirtschaftsjahre. Da diese Mengen die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegten Grenzen überschreiten, ist das Gesamtvolumen der entschädigungsfähigen Mengen bei diesen Erzeugnissen zu begrenzen und die Aufteilung auf die betroffenen Erzeugerorganisationen im Verhältnis ihrer jeweiligen Erzeugung aus dem entsprechenden Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1992 bis 1994 vorzunehmen.

Dem entsprechend ist die Ausgleichsentschädigung für das betreffende Erzeugnis im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995 zu gewähren.

Zur Berechnung der Zahlungen sind der anspruchsbegründende Tatbestand für die Ausgleichsentschädigung und dessen genauer Zeitpunkt festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995 für nachstehende Erzeugnisse gewährt:

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis	Entschädigungshöchstsatz nach Artikel 18 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92
Großaugenthun	100
Echter Bonito	82

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 9.

*Artikel 2*

1. Die Entschädigung wird im Rahmen folgender Gesamtmengen gewährt:

— Großenaugenthun	2 014,963 Tonnen,
— Echter Bonito	13 917,998 Tonnen.

2. Diese Gesamtmengen werden entsprechend dem Anhang auf die einzelnen Erzeugerorganisationen aufgeteilt.

*Artikel 3*

Maßgebend für die Bestimmung des Anspruchs auf Ausgleichsentschädigung sind die Verkäufe am

Rechnungsdatum in dem betreffenden Vierteljahr, die der Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Verkaufspreises nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2210/93 der Kommission<sup>(1)</sup> zugrundeliegen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1996

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 6. 8. 1993, S. 8.

## ANHANG

Aufteilung der entschädigungsfähigen Mengen Thunfisch vom 1. April bis 30. Juni 1995 auf die Erzeugerorganisation nach Entschädigungssätzen gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

(in Tonnen)

Großaugenthun	Entschädigung zu 100 % (Art. 18 Abs. 4 erster Gedankenstrich)	Entschädigung zu 50 % (Art. 18 Abs. 4 zweiter Gedankenstrich)	Insgesamt Entschädigung (Art. 18 Abs. 4 erster und zweiter Gedankenstrich)
OPAGAC	487,792	47,552	535,344
OPTUC	163,462	0,000	163,462
OP 42 (CAN.)	24,282	2,367	26,649
ORTHONGEL	4,833	0,000	4,833
APASA	1 014,163	98,865	1 113,029
MADEIRA	156,400	15,247	171,647
EU Zusammen	1 850,932	164,031	2 014,963

(in Tonnen)

Echter Bonito	Entschädigung zu 100 % (Art. 18 Abs. 4 erster Gedankenstrich)	Entschädigung zu 50 % (Art. 18 Abs. 4 zweiter Gedankenstrich)	Insgesamt Entschädigung (Art. 18 Abs. 4 erster und zweiter Gedankenstrich)
OPAGAC	8 249,505	23,871	8 273,376
OPTUC	4 476,158	12,952	4 489,110
OP 42 (CAN.)	18,591	0,054	18,645
ORTHONGEL	1 004,647	2,907	1 007,554
APASA	70,844	0,000	70,844
MADEIRA	58,300	0,169	58,469
EU Zusammen	13 878,045	39,953	13 917,998

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1669/96 DER KOMMISSION**

vom 22. August 1996

**zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/96<sup>(4)</sup>, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 667/96 der Kommission<sup>(5)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93<sup>(7)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(9)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96<sup>(11)</sup>, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. November 1995 bis zum 31. Oktober 1996 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. August 1996 in Kraft.

Sie gilt bis spätestens 31. Oktober 1996.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 92 vom 13. 4. 1996, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1996, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1996

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1670/96 DER KOMMISSION

vom 22. August 1996

mit den im vierten Vierteljahr 1996 gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien geschlossenen Interimsabkommen einführbaren Käsemengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1588/94 der Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1477/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Juli 1996 wurden für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse geringere Mengen beantragt als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1388/96 der Kommission<sup>(3)</sup>

hinsichtlich des Umfangs, in dem Lizenzanträgen stattgegeben wird, genehmigt werden konnten. Daher sollten die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 einführbaren Mengen je Erzeugnis festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 einführbaren Mengen sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. August 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1996

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 18. 7. 1996, S. 28.

## ANHANG

## 1. Im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 einführbare Gesamtmengen

## Zollverminderung um 80 %

*(in Tonnen)*

Land	KN-Code und Erzeugnis	Einführbare Menge
Rumänien	ex 0406 90 29 <sup>(1)</sup> ex 0406 90 86 <sup>(1)</sup> ex 0406 90 87 <sup>(1)</sup> ex 0406 90 88 <sup>(1)</sup>	766,650
Bulgarien	ex 0406 90 <sup>(2)</sup> ex 0406 90 <sup>(3)</sup>	1 029,835

<sup>(1)</sup> Aus Kuhmilch hergestellt.<sup>(2)</sup> Gesalzener Weißkäse aus Kuhmilch.<sup>(3)</sup> Kashkaval Vitosha aus Kuhmilch.

## 2. Im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 einführbare Gesamtmengen

## Befreiung vom Zoll

*(in Tonnen)*

Land	KN-Code und Erzeugnis	Einführbare Menge
Bulgarien	ex 0406 90 <sup>(1)</sup>	100

<sup>(1)</sup> Andere Käsesorten als aus Kuhmilch.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1671/96 DER KOMMISSION

vom 22. August 1996

zur Festsetzung der Menge Milch und Milcherzeugnisse, die im vierten Vierteljahr 1996 gemäß den von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik geschlossenen Europa-Abkommen zur Verfügung stehen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der Kommission vom 6. März 1992 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik geschlossenen Europa-Abkommen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1478/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1389/96 der Kommission<sup>(3)</sup> legt fest, in welchem Umfang die Lizenzen genehmigt werden können, die im Juli 1996 für die genannten Erzeugnisse beantragt wurden. Nach derselben Verord-

nung betreffen die Einfuhrlizenzen, die für die in der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 genannten Erzeugnisse beantragt wurden, bei mehreren Erzeugnissen größere Mengen, als zur Verfügung stehen. Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 sollte deshalb die für jedes Erzeugnis zur Verfügung stehende Menge festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur Verfügung stehende Menge wird im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. August 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1996

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 18. 7. 1996, S. 30.

## ANHANG

## Im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 einführbare Gesamtmengen

Land	Polen			Tschechische Republik			Slowakische Republik			Ungarn
	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	0405 10 11 0405 10 19 Butter	0406 Käse	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	0405 10 11 0405 10 19 Butter	ex 0406 40-Niva ex 0406 90- Moravsky blok (1)	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	0405 10 11 0405 10 19 Butter	ex 0406 40-Niva ex 0406 90- Moravsky blok (1)	
Verfügbare Menge	1 068,050	350,—	700,—	581,560	227,500	185,281	290,—	122,500	175,—	754,210

(1) Primator, Otava, Javor, Uzeny blok, Kashkaval, Akawi, Istanbul, Jadel Hermelin, Ostepek, Koliba, Inovec.

(2) Cream-white, Hajdu, Marwany, Ovari, Pannonia, Trappista, Bakony, Bacsikai, Ban, Delicacy cheese „Moson“, Delicacy cheese „Pelso“, Goya, Ham-shaped, Karavan, Lajta, Parenyica, Sed, Tihany, Balaton (2)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1672/96 DER KOMMISSION

vom 22. August 1996

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1513/96 über den Umfang, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1141/96 stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1141/96 der Kommission vom 25. Juni 1996 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1141/96 ist unter anderem vorgesehen, daß die den traditionellen Einführern und den neuen Mitgliedstaaten vorbehaltenen Mengen im Verhältnis zu den während der Zeiträume gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) derselben Verordnung von ihnen getätigten Einfuhren zugeteilt werden. Mit der Einfuhr der den Einführern aus den alten und neuen Mitgliedstaaten zugeteilten Mengen konnte im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3771/92 der Kommission<sup>(2)</sup> am 28. Februar bzw. 1. April 1993 begonnen werden. Das in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1513/96 der Kommission<sup>(3)</sup> für den Beginn der Einfuhr festgesetzte Datum ist deshalb zu berichtigen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1996

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1513/96 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) 244,673 kg je während des

— Zeitraums vom 28. Februar 1993 bis 31. März 1996 eingeführte Tonne im Fall der Einführer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1141/96

und

— Zeitraums vom 1. April 1993 bis 31. März 1996 eingeführte Tonne im Fall der Einführer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1141/96.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 94.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1673/96 DER KOMMISSION**  
**vom 22. August 1996**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der  
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor  
Getreide geltenden Zölle<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2  
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in  
der Verordnung (EG) Nr. 1636/96 der Kommission<sup>(4)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1651/96<sup>(5)</sup>.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während  
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom  
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2  
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend  
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-  
nung (EG) Nr. 1636/96 festgesetzten Zölle anzu-  
passen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EG)  
Nr. 1636/96 werden durch die Anhänge I und II zur  
vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. August 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1996

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 15. 8. 1996, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 17. 8. 1996, S. 19.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen <sup>(1)</sup>	4,69	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	22,01	12,01
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(2)</sup>	22,01	12,01
	mittlerer Qualität	35,23	25,23
	niederer Qualität	48,79	38,79
1002 00 00	Roggen	66,99	56,99
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	66,99	56,99
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(2)</sup>	66,99	56,99
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	47,54	37,54
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(2)</sup>	47,54	37,54
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	81,10	71,10

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 14. 8. 1996 bis 21. 8. 1996):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	133,80	136,84	129,70	113,49	172,36 (¹)	110,06 (¹)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	13,53	7,12	38,64	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	21,24	—	—	—	—	—

(¹) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 9,18 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 17,70 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t).

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1674/96 DER KOMMISSION

vom 22. August 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2933/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von derKommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. August 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1996

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. August 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	69,4	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	624	67,7
	060	80,2		999	112,0
	064	70,8		039	121,0
	066	54,0		052	64,0
	068	80,3		064	79,3
	204	86,8		070	90,2
	208	44,0		284	72,1
	212	97,5		388	80,8
	624	95,8		400	65,9
	999	75,4		404	63,6
ex 0707 00 25	052	62,4	416	72,7	
	053	156,2	508	113,5	
	060	61,0	512	97,8	
	066	53,8	524	100,3	
	068	69,1	528	68,9	
	204	144,3	624	86,5	
	624	87,1	728	107,3	
	999	90,6	800	141,3	
0709 90 79	052	54,3	0808 20 57	804	89,8
	204	77,5		999	89,1
	412	54,2		039	104,1
	508	42,9		052	59,6
	624	151,9		064	72,5
0805 30 30	999	76,2	0809 30 41, 0809 30 49	388	98,2
	052	133,3		400	70,4
	204	88,8		512	88,7
	220	74,0		528	132,9
	388	82,0		624	79,0
	400	68,2		728	115,4
	512	80,0		800	84,0
	520	66,5		804	73,0
	524	60,6		999	88,9
	528	61,5		052	53,9
	600	96,5		220	121,8
	624	48,9		624	106,8
0806 10 40	999	78,2	0809 40 30	999	94,2
	052	70,4		052	78,8
	064	75,6		064	54,9
	066	49,4		066	52,5
	220	110,8		068	62,2
	400	136,8		400	143,5
	412	58,5		624	212,2
	508	307,2		676	68,6
	512	186,0		999	96,1
	600	57,8			

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1675/96 DER KOMMISSION

vom 22. August 1996

## zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/96<sup>(4)</sup>, kann für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter Berück-

sichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96<sup>(8)</sup>, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. August 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1996

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. August 1996 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term. 2	7. Term. 3	8. Term. 4	9. Term. 5	10. Term. 6	11. Term. 7
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

## RICHTLINIE 96/46/EG DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1996

zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom  
15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
96/12/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG  
enthalten die Anforderungen an die Unterlagen zu den  
Anträgen auf Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I  
bzw. zu den Anträgen auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels.In den Anhängen II und III muß den Antragstellern so  
genau wie möglich vermittelt werden, welche Informationen über Umstände, Bedingungen und technische  
Protokolle der Erhebung bestimmter Daten im einzelnen  
von ihnen verlangt werden. Diese Bestimmungen sollten,  
sobald sie vorliegen, eingeführt werden, damit die  
Antragsteller sie bei der Erstellung der Unterlagen nutzen  
können.In bezug auf die Datenanforderungen hinsichtlich der  
Analysemethoden für Wirkstoffe gemäß Anhang II Teil A  
Abschnitt 4 können nun genauere Angaben gemacht  
werden.Auch in bezug auf die Datenanforderungen hinsichtlich  
der Analysemethoden für Pflanzenschutzmittel gemäß  
Anhang III Teil A Abschnitt 5 können nun genauere  
Angaben gemacht werden.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen  
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 91/414/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II Teil A erhält Abschnitt 4 „Analyseverfahren“ die Fassung des Anhangs I dieser Richtlinie.
2. In Anhang III Teil A erhält Abschnitt 5 „Analyseverfahren“ die Fassung des Anhangs II dieser Richtlinie.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. April 1997 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 20.

## ANHANG I

## „4. ANALYSEVERFAHREN

**Einleitung**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts betreffen lediglich die Analysemethoden, die bei Kontrollen nach der Zulassung und zu Überwachungszwecken erforderlich sind.

Bezüglich der Analysemethoden, die zur Gewinnung der Daten gemäß dieser Richtlinie oder für andere Zwecke eingesetzt werden, muß der Antragsteller die verwendete Methode begründen; gegebenenfalls werden für solche Methoden gesonderte Leitlinien auf der Grundlage der gleichen Anforderungen ausgearbeitet, die für Methoden zur Kontrolle nach der Zulassung und für Überwachungszwecke gelten.

Es müssen Beschreibungen der Methoden einschließlich der Einzelheiten über verwendete Geräte und Reagenzien sowie über die Bedingungen vorgelegt werden.

Soweit praktisch möglich, sollten diese Methoden einfach sein, möglichst wenig Kosten verursachen und mit allgemein verfügbaren Geräten durchzuführen sein.

Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt folgendes:

Verunreinigungen	Jeder Bestandteil neben dem reinen Wirkstoff im technischen Wirkstoff (einschließlich nicht wirksamer Isomere), der bei der Herstellung oder durch Abbau während der Lagerung entsteht.
Relevante Verunreinigungen	Verunreinigungen von toxikologischer und/oder ökotoxikologischer oder ökologischer Bedeutung.
Signifikante Verunreinigungen	Verunreinigungen von mehr als 1 g/kg im technischen Wirkstoff.
Metaboliten	Stoffwechselprodukte schließen Abbau- oder Reaktionsprodukte des Wirkstoffs ein.
Relevante Metaboliten	Stoffwechselprodukte von toxikologischer und/oder ökotoxikologischer oder ökologischer Bedeutung.

Auf Anforderung müssen folgende Proben zur Verfügung gestellt werden:

- (i) Analysenstandards des reinen Wirkstoffs,
- (ii) Proben des technischen Wirkstoffs,
- (iii) Analysenstandards der relevanten Metaboliten und aller in der Rückstandsdefinition eingeschlossenen Verbindungen,
- (iv) falls verfügbar, Proben von Referenzsubstanzen der relevanten Verunreinigungen.

4.1. **Methode zur Analyse des technischen Wirkstoffs**

Im Sinne dieses Unterpunkts gelten folgende Definitionen:

(i) *Spezifizität*

Spezifizität ist die Fähigkeit einer Methode, zwischen dem zu analysierenden Stoff und anderen Stoffen zu unterscheiden.

(ii) *Linearität*

Linearität ist die Fähigkeit einer Methode, innerhalb eines gegebenen Bereichs eine annehmbare lineare Korrelation zwischen den Ergebnissen und der Konzentration des zu analysierenden Stoffs in der Probe zu liefern.

(iii) *Genauigkeit*

Die Genauigkeit einer Methode ist als der Grad definiert, mit dem der für eine Probe bestimmte Wert des zu analysierenden Stoffs den anerkannten Referenzwerten entspricht (vgl. ISO 5725).

*(iv) Präzision*

Die Präzision ist definiert als der Grad der Übereinstimmung zwischen unabhängig unter vorgeschriebenen Testbedingungen erzielten Ergebnissen.

Wiederholbarkeit ist die Präzision unter wiederholbaren Bedingungen, d. h. unter Bedingungen, unter denen unabhängige Untersuchungsergebnisse mit derselben Methode im selben Labor von denselben Personen mit denselben Geräten kurz nacheinander erzielt werden.

Die Vergleichbarkeit muß nicht angegeben werden für den technischen Wirkstoff (zur Definition der Vergleichbarkeit vgl. ISO 5725).

- 4.1.1. Die vollständig beschriebenen Methoden müssen für die Bestimmung des reinen Wirkstoffs im technischen Wirkstoff gemäß der Unterlage für die Eintragung in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG geliefert werden. Die Anwendbarkeit von bestehenden CIPAC-Methoden ist anzugeben.
- 4.1.2. Weiterhin sind Methoden zur Bestimmung der signifikanten und/oder relevanten Verunreinigungen und Zusatzstoffe (z. B. Stabilisatoren) im technischen Wirkstoff zu liefern.
- 4.1.3. Spezifizität, Linearität, Genauigkeit und Wiederholbarkeit
- 4.1.3.1. Die Spezifizität der vorgelegten Methoden ist nachzuweisen und anzugeben. Darüber hinaus sind Interferenzen durch andere im technischen Wirkstoff enthaltene Substanzen (z. B. Isomere, Verunreinigungen oder Zusatzstoffe) zu bestimmen.

Zwar können die durch andere Bestandteile verursachten Interferenzen bei der Bewertung der Genauigkeit der vorgeschlagenen Methode zur Bestimmung des reinen Wirkstoffs im industriell hergestellten Wirkstoff als systematische Fehler bezeichnet werden, jegliche Interferenz, die mehr als  $\pm 3\%$  der bestimmten Gesamtmenge ausmacht, muß jedoch erklärt werden.

Der Grad der Interferenzen der Methoden zur Bestimmung der Verunreinigungen ist ebenfalls zu belegen.

- 4.1.3.2. Die Linearität der vorgeschlagenen Methode muß über einen angemessenen Bereich ermittelt und angegeben werden. Bei der Bestimmung des reinen Wirkstoffs muß der Kalibrierbereich den höchsten und den niedrigsten Nenngehalt des zu bestimmenden Stoffes in der jeweiligen Analysenlösung um mindestens 20 % überschreiten. Zur Kalibrierung ist eine Doppelbestimmung bei 3 oder mehr Konzentrationen durchzuführen. Als Alternative dazu sind jedoch auch 5 Einzelbestimmungen zulässig. Die vorgelegten Berichte müssen die Gleichung für die Eichkurve, den Korrelationskoeffizienten sowie repräsentative und ordnungsgemäß gekennzeichnete Beschreibungen der Analysenunterlagen, z. B. Chromatogramme einschließen.
- 4.1.3.3. Die Genauigkeit ist für Methoden zur Bestimmung des reinen Wirkstoffs und der signifikanten und/oder relevanten Verunreinigungen im technischen Wirkstoff erforderlich.
- 4.1.3.4. Bei der Bestimmung des reinen Wirkstoffs sind für die Wiederholbarkeit grundsätzlich mindestens 5 Bestimmungen durchzuführen. Die relative Standardabweichung (% RSD) muß berichtet werden. Ausreißer, die mit einer geeigneten Methode ermittelt wurden (z. B. Dixons- oder Grubbs-Test), können verworfen werden. Ist dies geschehen, so muß es deutlich angegeben werden. Es muß versucht werden, den Grund für das Auftreten von Ausreißern zu erklären.

**4.2. Methoden zur Bestimmung von Rückständen**

Die Methoden müssen die Bestimmung des reinen Wirkstoffs und/oder der relevanten Metaboliten ermöglichen. Für jede Methode und jede relevante repräsentative Matrix müssen die Spezifizität, die Präzision, die Wiederfindungsraten und die Bestimmungsgrenze experimentell ermittelt und angegeben werden.

Grundsätzlich sollte es sich bei den vorgeschlagenen Methoden um Multimethoden handeln; eine Standard-Multimethode muß geprüft und ihre Eignung zur Rückstandsbestimmung angegeben werden. In den Fällen, wo es sich bei den vorgeschlagenen Methoden nicht um Multimethoden handelt oder eine Bestimmung mit einer Standard-Multimethode nicht möglich ist, ist eine alternative Methode vorzuschlagen. Sollte diese Anforderung zu einer übermäßigen Anzahl an Einzelmethoden führen, kann auch eine Methode, die eine gemeinsame Bestimmung der einzelnen Verbindungen über ein Produkt erlaubt („common moiety method“), zugelassen werden.

Im Sinne dieses Abschnittes gelten folgende Definitionen:

*(i) Spezifizität*

Spezifizität ist die Fähigkeit einer Methode, zwischen dem zu analysierenden Stoff und anderen Stoffen zu unterscheiden.

(ii) *Präzision*

Die Präzision ist definiert als der Grad der Übereinstimmung zwischen unabhängig unter vorgeschriebenen Bedingungen erzielten Ergebnissen.

Wiederholbarkeit: Präzision unter wiederholbaren Bedingungen, d. h. unter Bedingungen, unter denen unabhängige Untersuchungsergebnisse mit derselben Methode im selben Labor von denselben Personen mit denselben Geräten kurz nacheinander erzielt werden.

Vergleichbarkeit: Da die in den entsprechenden Veröffentlichungen (z. B. ISO 5725) gegebenen Definitionen der Vergleichbarkeit im allgemeinen nicht auf die Analyse von Rückständen angewandt werden können, wird die Vergleichbarkeit für die Zwecke dieser Richtlinie als Validierung definiert, bei der die Methode durch wiederholte Versuche zur Ermittlung der Wiederfindungsraten mit repräsentativen Matrizes und bei repräsentativen Konzentrationen von mindestens einem weiteren Laboratorium validiert wird, das unabhängig von demjenigen ist, das ursprünglich die Methode ausgearbeitet hat. (Dieses unabhängige Labor kann zu derselben Firma gehören.) (Validierung durch unabhängige Laboratorien).

(iii) *Wiederfindungsrate*

Der Prozentsatz der Menge des Wirkstoffs oder des relevanten Metaboliten, der einer Probe der geeigneten Matrix, die keine nachweisbaren Mengen des zu analysierenden Stoffes enthält, ursprünglich zugegeben wurde.

(iv) *Bestimmungsgrenze*

Die Bestimmungsgrenze (oft auch Quantifizierungsgrenze genannt) ist definiert als die geringste untersuchte Konzentration, bei der eine annehmbare mittlere Wiederfindungsrate erzielt wird (normalerweise 70-110 % bei einer relativen Standardabweichung von vorzugsweise  $\leq 20$  %; in bestimmten begründeten Ausnahmefällen können niedrigere oder höhere durchschnittliche Wiederfindungsraten sowie höhere relative Standardabweichungen zugelassen werden).

4.2.1. Rückstände in Pflanzen und/oder pflanzlichen Erzeugnissen, Lebensmitteln (pflanzlichen und tierischen Ursprungs), Futtermitteln

Die vorgeschlagenen Methoden müssen zur Bestimmung aller Bestandteile der Rückstandsdefinition, die gemäß Abschnitt 6 Nummern 6.1 und 6.2 vorgelegt wurde, geeignet sein, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Einhaltung festgelegter MRL-Werte zu überprüfen oder um abstreifbare Rückstände zu bestimmen.

Die Methode muß ausreichend spezifisch sein, um alle Bestandteile der Rückstandsdefinition zu bestimmen, und gegebenenfalls Angaben über ein zusätzliches Absicherungsverfahren enthalten.

Die Wiederholbarkeit ist zu bestimmen und anzugeben. Die identischen Testproben können aus einer üblichen Feldprobe, die gewachsene Rückstände enthält, zubereitet werden. Alternativ dazu können die identischen Testproben aus Teilen einer üblichen unbehandelten Probe hergestellt werden, denen definierte Mengen des zu analysierenden Stoffes zugesetzt wurden.

Die Ergebnisse einer Validierung durch unabhängige Laboratorien müssen angegeben werden.

Die Bestimmungsgrenze einschließlich der einzelnen und der durchschnittlichen Wiederfindungsraten müssen ermittelt und angegeben werden. Die relative Standardabweichung der Wiederfindungsraten ist sowohl für jede einzelne Konzentrationsstufe als auch für die Gesamtzahl der Konzentrationsstufen experimentell zu bestimmen und anzugeben.

4.2.2. Bodenrückstände

Es sind Methoden zur Analyse des Bodens auf Rückstände des Wirkstoffs und/oder der relevanten Metaboliten vorzulegen.

Die Methode muß ausreichend spezifisch sein, um die Rückstände des Wirkstoffs und/oder der relevanten Metaboliten zu bestimmen und gegebenenfalls Angaben über ein zusätzliches Absicherungsverfahren enthalten.

Die Wiederholbarkeit, die Wiederfindungsrate und die Bestimmungsgrenze, einschließlich der einzelnen und durchschnittlichen Wiederfindungsraten, sind zu ermitteln und anzugeben. Die relative Standardabweichung der Wiederfindungsraten ist sowohl für jede einzelne Konzentrationsstufe als auch für die Gesamtzahl der Konzentrationsstufen experimentell zu bestimmen und anzugeben.

Die vorgeschlagene Bestimmungsgrenze darf eine Konzentration nicht überschreiten, die angesichts der Exposition der nicht zu den Zielgruppen gehörenden Organismen oder aufgrund von phytotoxischen Auswirkungen bedenklich ist. Normalerweise sollte die vorgeschlagene Bestimmungsgrenze 0,05 mg/kg nicht überschreiten.

#### 4.2.3. Rückstände im Wasser (einschließlich Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser)

Es sind Methoden zur Analyse des Wassers auf Rückstände des Wirkstoffs und/oder der relevanten Metaboliten vorzulegen.

Die Methode muß ausreichend spezifisch sein, um alle Bestandteile der Rückstandsdefinition zu bestimmen, und gegebenenfalls Angaben über ein zusätzliches Absicherungsverfahren enthalten.

Die Wiederholbarkeit, die Wiederfindungsrate und die Bestimmungsgrenze, einschließlich der einzelnen und durchschnittlichen Wiederfindungsraten, sind zu ermitteln und anzugeben. Die relative Standardabweichung der Wiederfindungsraten ist sowohl für jede einzelne Konzentrationsstufe als auch für die Gesamtzahl der Konzentrationsstufen experimentell zu bestimmen und anzugeben.

Bei Trinkwasser darf die vorgeschlagene Bestimmungsgrenze 0,1 µg/l nicht überschreiten. Bei Oberflächenwasser darf die vorgeschlagene Bestimmungsgrenze eine Konzentration nicht überschreiten, deren Auswirkung auf die nicht zu den Zielgruppen gehörenden Organismen als unannehmbar gemäß den Anforderungen des Anhangs VI angesehen wird.

#### 4.2.4. Rückstände in der Luft

Es sind Methoden zur Bestimmung in der Luft für den Wirkstoff und/oder die relevanten Metaboliten, die während oder kurz nach der Anwendung gebildet werden, vorzulegen, es sei denn, es kann gerechtfertigt werden, daß eine Exposition der Anwender, des Betriebspersonals oder von Umstehenden unwahrscheinlich ist.

Die Methode muß ausreichend spezifisch sein, um alle Bestandteile der Rückstandsdefinition zu bestimmen, und gegebenenfalls Angaben über ein zusätzliches Absicherungsverfahren enthalten.

Die Wiederholbarkeit, die Wiederfindungsrate und die Bestimmungsgrenze, einschließlich der einzelnen und durchschnittlichen Wiederfindungsraten sind zu ermitteln und anzugeben. Die relative Standardabweichung der Wiederfindungsraten ist sowohl für jede einzelne Konzentrationsstufe als auch für die Gesamtzahl der Konzentrationsstufen experimentell zu bestimmen und anzugeben.

Die vorgeschlagene Bestimmungsgrenze muß relevante gesundheitlich begründete Grenzwerte oder relevante Expositionswerte berücksichtigen.

#### 4.2.5. Rückstände in Körperflüssigkeiten und Geweben

Wenn der Wirkstoff als toxisch oder sehr toxisch eingestuft wurde, müssen geeignete Analysemethoden vorgelegt werden.

Die Methode muß ausreichend spezifisch sein, um alle Bestandteile der Rückstandsdefinition zu bestimmen, und gegebenenfalls Angaben über ein zusätzliches Absicherungsverfahren enthalten.

Die Wiederholbarkeit, die Wiederfindungsrate und die Bestimmungsgrenze, einschließlich der einzelnen und durchschnittlichen Wiederfindungsraten, sind zu ermitteln und anzugeben. Die relative Standardabweichung der Wiederfindungsraten ist sowohl für jede einzelne Konzentrationsstufe als auch für die Gesamtzahl der Konzentrationsstufen experimentell zu bestimmen und anzugeben.“

---

## ANHANG II

## „5. ANALYSEVERFAHREN

**Einleitung**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts betreffen lediglich die Analysemethoden, die bei Kontrollen nach der Zulassung und zu Überwachungszwecken erforderlich sind.

Bezüglich der Analysemethoden, die zur Gewinnung der Daten gemäß dieser Richtlinie oder für andere Zwecke eingesetzt werden, muß der Antragsteller die verwendete Methode begründen; gegebenenfalls werden für solche Methoden gesonderte Leitlinien auf der Grundlage der gleichen Anforderungen ausgearbeitet, die für Methoden zur Kontrolle nach der Zulassung und für Überwachungszwecke gelten.

Es müssen Beschreibungen der Methoden einschließlich der Einzelheiten über verwendete Geräte und Reagenzien sowie über die Bedingungen vorgelegt werden.

Soweit praktisch möglich, sollten diese Methoden einfach sein, möglichst wenig Kosten verursachen und mit allgemein verfügbaren Geräten durchzuführen sein.

Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt folgendes:

Verunreinigungen	Jeder Bestandteil neben dem reinen Wirkstoff im technischen Wirkstoff (einschließlich nicht wirksamer Isomere), der bei der Herstellung oder durch Abbau während der Lagerung entsteht.
Relevante Verunreinigungen	Verunreinigungen von toxikologischer und/oder ökotoxikologischer oder ökologischer Bedeutung.
Metaboliten	Stoffwechselprodukte schließen Abbau- oder Reaktionsprodukte des Wirkstoffs ein.
Relevante Metaboliten	Stoffwechselprodukte von toxikologischer und/oder ökotoxikologischer oder ökologischer Bedeutung.

Auf Anforderung müssen folgende Proben zur Verfügung gestellt werden:

- (i) Proben der Zubereitung,
- (ii) Analysenstandards des reinen Wirkstoffs,
- (iii) Proben des technischen Wirkstoffs,
- (iv) Analysenstandards der relevanten Metaboliten und aller in der Rückstandsdefinition eingeschlossenen Verbindungen,
- (v) falls verfügbar, Proben von Referenzsubstanzen der relevanten Verunreinigungen.

Es gelten die Definitionen in Anhang II Abschnitt 4 Nummern 4.1 und 4.2.

**5.1. Methoden zur Analyse der Zubereitung**

- 5.1.1. Für die Bestimmung des Wirkstoffs in der Zubereitung muß eine vollständig beschriebene Methode vorgelegt werden. Enthält die Zubereitung mehr als einen Wirkstoff, so ist eine Methode vorzulegen, mit der die Bestimmung jedes einzelnen Wirkstoffs in Anwesenheit der anderen Wirkstoffe möglich ist. Wird keine kombinierte Methode vorgelegt, so sind die technischen Gründe hierfür anzugeben. Die Anwendbarkeit vorhandener CIPAC-Methoden ist anzugeben.
- 5.1.2. Weiterhin sind Methoden zur Bestimmung der relevanten Verunreinigungen in der Zubereitung anzugeben, falls die Zubereitung so zusammengesetzt ist, daß solche Verunreinigungen — aufgrund theoretischer Überlegungen — durch den Herstellungsprozeß oder durch Abbauprozesse während der Lagerung entstehen können.

Erforderlichenfalls sind Methoden zur Bestimmung von Beistoffen oder Bestandteilen von Beistoffen in der Zubereitung vorzulegen.

- 5.1.3. Spezifität, Linearität, Genauigkeit und Wiederholbarkeit
- 5.1.3.1. Die Spezifität der vorgelegten Methoden ist nachzuweisen und anzugeben. Darüber hinaus ist das Ausmaß von Interferenzen durch andere in der Zubereitung enthaltene Substanzen zu bestimmen.
- Zwar können die durch andere Bestandteile verursachten Interferenzen bei der Bewertung der Genauigkeit der vorgeschlagenen Methode als systematische Fehler bezeichnet werden, jegliche Interferenz, die mehr als  $\pm 3\%$  der bestimmten Gesamtmenge ausmacht, muß jedoch erklärt werden.
- 5.1.3.2. Die Linearität der vorgeschlagenen Methoden muß über einen angemessenen Bereich bestimmt und angegeben werden. Der Kalibrierbereich muß den höchsten und den geringsten Nenngehalt des zu bestimmenden Stoffs in der jeweiligen Analysenlösung der Zubereitung um mindestens 20 % überschreiten. Zur Kalibrierung ist eine Doppelbestimmung bei drei oder mehr Konzentrationen durchzuführen. Als Alternative dazu sind jedoch auch fünf Einzelbestimmungen zulässig. Die vorgelegten Berichte müssen die Gleichung für die Eichkurve, den Korrelationskoeffizienten sowie repräsentative und ordnungsgemäß gekennzeichnete Beschreibungen der Analysenunterlagen, z. B. Chromatogramme einschließen.
- 5.1.3.3. Die Genauigkeit ist normalerweise nur bei Methoden zur Bestimmung des reinen Wirkstoffs und der relevanten Verunreinigungen in der Zubereitung erforderlich.
- 5.1.3.4. Bei der Wiederholbarkeit sind grundsätzlich mindestens 5 Bestimmungen durchzuführen. Die relative Standardabweichung (% RSD) muß angegeben werden. Ausreißer, die mit einer geeigneten Methode ermittelt wurden (z. B. Dixons- oder Grubbs-Test), können verworfen werden. Ist dies geschehen, so muß es angegeben werden. Es muß versucht werden, den Grund für das Auftreten von Ausreißern zu erklären.
- 5.2. **Analysemethoden zur Bestimmung von Rückständen**
- Es müssen Analysemethoden zur Bestimmung der Rückstände vorgelegt werden, sofern nicht gerechtfertigt werden kann, daß die gemäß Anhang II Abschnitt 4 Nummer 4.2 bereits vorgelegten Methoden anwendbar sind.
- Es gelten die gleichen Bestimmungen wie in Anhang II Abschnitt 4 Nummer 4.2.“
-

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. August 1996

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(96/512/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates  
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche  
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen  
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den  
AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und  
Gebieten (ÜLG)<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 619/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 589/96 der  
Kommission vom 2. April 1996 zur Festlegung der  
Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu  
der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die  
Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und  
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-  
stellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in  
den überseeischen Ländern und Gebieten<sup>(3)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 589/96 sieht die  
Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch  
Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die  
Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportie-  
rende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. August 1996 eingereichten, in Fleisch  
ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer

Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 589/96 für aus  
Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und  
Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die  
für diese Staaten vorgesehenen Mengen. Es ist daher  
möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen  
auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Mengen vorzunehmen, für  
welche ab dem 1. September 1996 Lizenzen im Rahmen  
der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden  
können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß  
mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie  
72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur  
Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher  
Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen  
und Ziegen, von frischem Fleisch oder Fleischerzeug-  
nissen aus Drittländern<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwe-  
dens, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. August  
1996 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit  
Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibi-  
schen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen  
für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus,  
ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

*Deutschland:*

- 200,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 120,000 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,
- 70,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia;

*Niederlande:*

- 320,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana;

*Vereinigtes Königreich:*

- 440,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 70,000 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
- 100,000 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 700,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

*Artikel 2*

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 589/96 in den ersten zehn Tagen

des Monats September 1996 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

- Botsuana: 8 946,000 Tonnen,
- Kenia: 142,000 Tonnen,
- Madagaskar: 6 282,257 Tonnen,
- Swasiland: 2 884,000 Tonnen,
- Simbabwe: 4 317,180 Tonnen,
- Namibia: 5 565,006 Tonnen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. August 1996

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 97/95 der Kommission vom 17. Januar 1995 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich des Mindestpreises und des den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Ausgleichsbetrags sowie zur Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 16 vom 24. Januar 1995)*

Seite 7, Artikel 13 Absatz 1:

*anstatt:* „... überwacht wird.“

*muß es heißen:* „... nachgeprüft werden.“

---

**Berichtigung der Richtlinie 96/37/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 zur Anpassung der Richtlinie 74/408/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung)**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 186 vom 25. Juli 1996)*

Seite 59, Randnummer 4.5 von Anhang III:

*anstatt:* „4.5. In the case of vehicles of category M<sub>3</sub>, seat anchorages shall be deemed to comply with the requirements of Paragraphs 4.1 and 4.2 if the safety belt anchorages of the corresponding seating positions are fitted directly to the seats to be installed and these belt anchorages comply with the requirements of Directive 76/115/EEC, if necessary with the derogation provided in Item 5.5.4 of Annex thereof.“

*muß es heißen:* „4.5. Bei Fahrzeugen der Klasse M<sub>3</sub> wird angenommen, daß die Sitzverankerungen den Vorschriften nach 4.1 und 4.2 genügen, wenn die Sicherheitsgurtverankerungen der entsprechenden Sitzplätze unmittelbar an den einzubauenden Sitzen befestigt sind, und diese Gurtverankerungen die Vorschriften der Richtlinie 76/115/EWG erfüllen, erforderlichenfalls mit der Ausnahmeregelung nach 5.5.4 des Anhangs I dieser Richtlinie.“

---